

## **Arbeitslosengeld II – vereinfachte Antragstellung für Selbstständige im Kontext CoViD-19 (Corona-Virus) – für Anträge vom 01.03.2020 – 31.03.2021**

Sie sind selbstständig und Ihr Gewinn reicht nicht mehr zur Deckung Ihres Lebensunterhaltes?

Dann können Sie Arbeitslosengeld II (Hartz 4) auch für Selbstständige beantragen.

Soforthilfen, die zweckbestimmt zur Deckung Ihrer Betriebsausgaben dienen, werden nicht als Einkommen berücksichtigt. Soforthilfen, die Ihren Lebensunterhalt finanzieren, werden hingegen angerechnet.

Der Bewilligungszeitraum beträgt sechs Monate.

### **Wie können Sie den Antrag stellen?**

Die Antragstellung kann formlos

- online: [vereinfachter Antrag](#)
- per E-Mail: <mailto:Jobcenter-Dresden@jobcenter-ge.de>(Anhänge bis 8 MB)
- per Post: Budapester Str. 30, 01069 Dresden oder
- telefonisch Servicecenter: (+49) 351 475-1730 oder lokale Hotline (+49) 351 475-4444 erfolgen.

### **Welche Daten brauchen wir?**

- Vorname, Name; Geburtsdatum; Anschrift; Telefonnummer; E-Mail-Adresse
- BG Nummer und Kundennummer (vorhanden)

### **Wie geht es weiter und welche Unterlagen brauchen wir?**

Die Antragsunterlagen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/content/1463061318106#1478809808529>

### **Welche Unterlagen brauchen wir?**

- Vereinfachter Antrag (VA) auf Arbeitslosengeld II mit Anlagen
- Angaben zu Ihrer Prognose (Anlage KAS – Kurzanlage Selbstständige)
- Gewerbeanmeldung oder Nachweis Steuernummer
- Begründung zur Antragstellung (Dokumentation der Auftragsausfälle)
- Fallen Betriebsausgaben an, die aus bestehenden Verträgen resultieren, reichen Sie bitte auch Nachweise ein: (z.B. BWA, Verträge, etc.).  
Betriebsausgaben, die durch Liquiditäts-hilfen abgedeckt sind, werden bei erzielten Einnahmen nicht zusätzlich gewinnmindernd berücksichtigt.

- Werden für die Zukunft (den Bewilligungszeitraum) keine Einnahmen prognostiziert, wird vorläufig auf die Prüfung von Nachweisen zu den Betriebsausgaben verzichtet.
- Aussetzung der Vermögensprüfung aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände bis Antragsteller: 60.000€, jede weitere Person: 30.000€.
- Eine abschließende Berechnung Ihres Einkommens aus Selbstständigkeit erfolgt nur auf Antrag. Dafür sind alle Einnahmen und Ausgaben zu belegen.

**Sie sind privat kranken- und pflegeversichert?**

Hinweis auf § 204 Absatz 2 VVG – geändert durch 2. Pandemiegesetz vom 19.05.2020

**Es besteht ein Rückkehrrecht in Ihren letzten Tarif vor Wechsel in den Basistarif**

- bei Wechsel in den Basistarif nach dem 15.03.2020 aufgrund bestehender Hilfebedürftigkeit
- Beendigung Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren
- Beantragung des Wechsels innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr Versicherungsunternehmen.